

Allgemeine Versicherungsbedingungen der prämiengünstigten Zukunftsvorsorge mit staatlicher Förderung und Kapitalgarantie – Basler Prämienpension (ABZU 2008)

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Deckungsrückstellung ist der Wert der Ihrer prämiengünstigten Zukunftsvorsorge zu Grunde liegenden Investmentfondsanteile. Wir ermitteln deren Geldwert, indem wir die Anzahl der Fondsanteile je Investmentfonds mit dem am Bewertungsstichtag gültigen Rücknahmepreis des jeweiligen Fondsanteiles multiplizieren.

Bruttoprämiensumme ist die Summe der Prämien über die gesamte vereinbarte Prämienzahlungsdauer.

Modellrechnung ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, insbesondere der Erlebensleistung, unter der Annahme der dort ausgewiesenen Fondssperformance.

Rückkaufswert ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird.

Tarif/Geschäftsplan enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag, die der FMA vorgelegt wurden.

Versicherer ist die Basler Versicherungs-Aktiengesellschaft in Österreich, im folgenden „Basler“ genannt.

Versicherter ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherungsprämie ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

§ 1. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- 1.1 Erlebt die versicherte Person das vereinbarte Vertragsende, besteht die Versicherungsleistung im aktuellen Geldwert der Deckungsrückstellung, mindestens jedoch in Höhe der Summe der eingezahlten Prämien und der gutgeschriebenen staatlichen Prämienförderung.
- 1.2 Im Ablebensfall der versicherten Person vor Vertragsende erfolgt unsere Leistung in Höhe des aktuellen Geldwertes der Deckungsrückstellung, mindestens jedoch in Höhe der Summe der eingezahlten Prämien und der gutgeschriebenen staatlichen Prämienförderung.

§ 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- 2.1 **Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer prämiengünstigten Zukunftsvorsorge im Sinne der §§ 108 g ff EStG.** Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bzw. für die Gewährung der Erstattung der Einkommensteuer bedeutend sind.
- 2.2 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Das gilt insbesondere für die Fragen im Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer.
Die unberechtigte Inanspruchnahme durch unrichtige Angaben ist im Sinne des Finanzstrafgesetzes strafbar und berechtigt den Versicherer, vom Vertrag ab Vertragsbeginn zurückzutreten. In diesem Fall erstatten wir die eingezahlten Prämien nach Abzug von 10 % der Prämien des ersten Versicherungsjahres zurück.
Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag jederzeit anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten leisten wir den Rückkaufswert. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmun-

gen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.

- 2.3 An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- 2.4 Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- 2.5 Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden. Eine Änderung der Zahlungsweise ist jedoch nur zum Jahrestag des Vertragsendes möglich.
- 2.6 Die erste Prämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig. Sie ist dann innerhalb von 2 Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb zweier Wochen, jeweils ab dem in der Polizze angegebenen Fälligkeitstag, zu bezahlen.
- 2.7 Laufende Prämien können ausschließlich im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Die Bezahlung der laufenden Prämien auf andere Weise ist nicht möglich. Wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug geraten, diese also nicht spätestens zum Fälligkeitstag zahlen, werden alle Prämienraten für das zu diesem Zeitpunkt laufende Versicherungsjahr sofort fällig.
- 2.8 Allfällige Prämienrückstände werden wir bei Fälligkeit der Versicherungsleistung, bei Rückkauf oder Prämienfreistellung verrechnen.
- 2.9 Wenn Sie die erste Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt können wir eine Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages verlangen. Diese Gebühr, die unserem durchschnittlichen Aufwand entspricht, beträgt 10 % der Prämien des ersten Versicherungsjahres.
- 2.10 Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

§ 3. Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt oder von einer nuklearen, biologischen oder chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen die tarifliche Deckungsrückstellung.
- 3.2 Die tarifliche Deckungsrückstellung bezahlen wir auch bei Ableben infolge Teilnahme
 - an sonstigen kriegerischen Handlungen oder
 - an Unruhen auf Seiten der Unruhestifter.
- 3.3 Ohne besondere Vereinbarung bezahlen wir nur die tarifliche Deckungsrückstellung, wenn das Ableben
 - infolge Benützung eines Fluggerätes, außer als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor-, Strahlenantriebs- oder Segelflugzeuges oder als Fluggast eines Militärflugzeuges, das zur Personenbeförderung eingesetzt ist,
 - in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Extremklettern, Tiefseetauchen)
 - infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug,
 - infolge eines länger dauernden Aufenthaltes in klimatisch ungünstigen Zonen, bei Reisen in politisch unsichere Gebiete bzw. bei Teilnahme an Expeditionen,
 - beim Versuch oder bei der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, erfolgt.

- 3.4 Bei Selbstmord des Versicherten nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluss, Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist bezahlen wir die tarifliche Deckungsrückstellung. Wird uns nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht voller Versicherungsschutz.

§ 4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Polizze erklärt und Sie die erste Prämie rechtzeitig (2.6) bezahlt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5. Veranlagung in Investmentfonds

- 5.1 Soweit die Prämien nicht zur Deckung der kalkulierten Kosten (Abschluss- und Verwaltungskosten) und Gebühren bestimmt sind, erfolgt die Veranlagung der Prämien im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in den Zukunftsvorsorge-Fonds der Security Kapitalanlage AG bzw. in einem Portfolio ausgewählter Anlageinstrumente im Deckungsstock der fondsgebundenen Lebensversicherungen. Für jenen Teil der Prämien, der dem Zukunftsvorsorge-Fonds der Security Kapitalanlage AG zugeführt wird, erwerben wir für Sie Fondsanteile. Als Bewertungsstichtag gilt dabei der letzte Börsentag des Vormonats. Diese Kapitalveranlagung bildet die Basis für die Deckungsrückstellung Ihres Vertrages. Allfällige Fondsausschüttungen und KEST-Rückerstattungen werden in gleicher Weise wie die Sparprämien veranlagt.
- 5.2 Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Investmentfondsanteilen verweigern als auch einen Investmentfonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Investmentfonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Investmentfondsanteile aus dem Angebot zu Ihrer prämiengünstigsten Zukunftsvorsorge entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Investmentfonds die Vertriebszulassung für Österreich entzogen wird.
- 5.3 Wird ein von Ihnen gewählter Investmentfonds geschlossen, aus unserer Auswahl entfernt, mit einem anderen Fonds zusammengelegt, oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, werden wir Sie darüber informieren. Bei der Auswahl des neuen Fonds werden wir einen dem ursprünglichen Fonds in der Ausrichtung am ehesten entsprechenden Fonds wählen.

§ 6. Kosten und Gebühren

- 6.1 Wir verrechnen Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer prämiengünstigsten Zukunftsvorsorge Abschlusskosten (6.2), Verwaltungskosten (6.3, 6.4) sowie Gebühren (6.8). **Durch Vergleich der jeweiligen Werte der Spalten der Prämiensummen mit der Deckungsrückstellung bei einer 0%-Performance in der Modellrechnung ersehen Sie die jeweilige Gesamtkostenbelastung bei einer Performance von 0% (siehe Antrag).**
- 6.2 Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Die Abschlusskosten betragen bei laufender Prämienzahlung maximal 90% einer Jahresprämie und werden von den Prämien der ersten drei Versicherungsjahre in Abzug gebracht. Bei Einmalprämien betragen die Abschlusskosten 4,2% der Einmalprämie. Diese werden von der einbezahlten Prämie in Abzug gebracht.
- 6.3 Die jährlichen Verwaltungskosten betragen bei laufender Prämienzahlung maximal 0,155% der Bruttoprämiensumme. Bei prämienschuldigen Verträgen werden zusätzlich jährliche Verwaltungskosten in der Höhe von 3% der Prämien verrechnet. Die Verwaltungskosten werden wir der Prämienzahlungsweise entsprechend anlasten.
- 6.4 Bei Einmalprämien betragen die Verwaltungskosten einmalig 3,155% der Einmalprämie. Diese werden von der einbezahlten Prämie in Abzug gebracht.
- 6.5 Die Kosten und Gebühren ziehen wir bei prämienschuldigen Verträgen von Ihrer Versicherungsprämie vor der Veranlagung in Investmentfonds ab.
- 6.6 Bei prämiengleichen Versicherungen werden die Kosten und Gebühren monatlich der Deckungsrückstellung entnommen.
- 6.7 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach 6.2, 6.3 und 6.4 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns

nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

- 6.8 Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Insbesondere können wir für folgende Mehraufwendungen Gebühren verrechnen:
- die Ausstellung einer Duplikatpolizze
 - den Verzug mit Prämien
 - Rückläufer im Lastschriftverfahren
 - die Bearbeitung von Vinkulierungen oder Verpfändungen
 - die Einholung von Unbedenklichkeitserklärungen des zuständigen Finanzamtes im Falle der Auszahlung von Versicherungsleistungen an Bezugsberechtigte im Ausland.
- Die Höhe dieser Gebühren können Sie bei uns erfragen.
- 6.9 Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab 1.1. eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber der für den Monat Oktober des Jahres des Inkrafttretens des Tarifes verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.
- 6.10 Gebühren, die uns von Dritten anlässlich von Transaktionen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren in Rechnung gestellt werden, wirken sich für Sie unmittelbar durch Verminderung der Werte Ihrer Fondsanteile aus.
- 6.11 Die vom Staat rückerstattete Einkommensteuer wird dem Vertrag gutgeschrieben und wie in 5.1 beschrieben veranlagt. Sie kann nicht gegen die Prämienforderung des Versicherers aufgerechnet werden.
- 6.12 Für die zusätzliche Kapitalgarantie bei Ableben verrechnen wir keine Prämie.

§ 7. Leistungserbringung durch den Versicherer

- 7.1 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Polizze verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Polizze können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache des Versicherten vorzulegen. Für die Prüfung der Leistungspflicht können wir zusätzliche ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- 7.2 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.
- 7.3 Erfüllungsort für die Leistung ist die Generaldirektion der Basler.
- 7.4 Leistungen an ausländische Berechtigte (Bezugsberechtigte) erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

§ 8. Kündigung des Versicherungsvertrages und Rückkaufswert

- 8.1 Sie können Ihren Vertrag erst nach Ablauf des vereinbarten Mindestbindungszeitraumes schriftlich kündigen, danach jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsletzten.
- 8.2 **Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs.5 VersVG berücksichtigt.**
- 8.3 Der Auszahlungsbetrag ist an dem auf den Kündigungsstichtag folgenden Monatsersten fällig. Der Auszahlungsbetrag entspricht nicht der Summe der bezahlten Prämien und der gutgeschriebenen staatlichen Prämienförderung, sondern dem Geldwert der Deckungsrückstellung (siehe § 12) abzüglich eines 5%-igen Abschlages.
- 8.4 Eine Reduktion der Prämie ist unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Jahrestag des Vertragsendes möglich, wobei die verbleibende Jahresprämie EUR 240,- nicht unterschreiten darf.

§ 9. Prämienfreistellung

- 9.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf den Monatsletzten, frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres, prämiengleichen stellen.
- 9.2 **Bei Prämienfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs.5 VersVG berücksichtigt.**
- 9.3 Die kalkulierten Verwaltungskosten werden nach einer Prämienfreistellung monatlich der Deckungsrückstellung entnommen.

§ 10. Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung

Die Kündigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert kann deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien liegen. Aufgrund der bei Vertragsabschluss anfallenden Abschlusskosten steht in der ersten Zeit nach Versicherungsbeginn nur eine geringe prämienfreie Versicherungsleistung zur Verfügung. Verbindliche Angaben über die künftigen Rückkaufswerte sind aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung der Investmentfonds nicht möglich. Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist ausgeschlossen.

§ 11. Zusätzliche Optionen

- 11.1 Sie haben die Möglichkeit, den Vertrag zu verlängern. Eine Vertragsverlängerung muss vor Ablauf des ursprünglichen Vertrages erfolgen. Zusätzlich muss die Verlängerungsvereinbarung mindestens 3 Jahre vor Ablauf der neu vereinbarten Vertragslaufzeit abgeschlossen werden.
- 11.2 Die Vereinbarung einer jährlichen Prämienanpassung (Indexierung) ist nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der dafür vorgesehenen Klauseln möglich.
- 11.3 Eine außerordentliche Erhöhung der laufenden Prämien kann nur zum nächsten Jahrestag des Vertragsendes erfolgen. Die Erhöhung muss spätestens 5 Jahre vor Ablauf des Mindestbindungszeitraumes beginnen.
- 11.4 Einmalige Zuzahlungen können bis spätestens 5 Jahre vor Ablauf des Mindestbindungszeitraumes getätigt werden. Die in einem Kalenderjahr entrichteten Prämien (inklusive der einmaligen Zuzahlung) dürfen den für dieses Kalenderjahr vorgesehenen prämienbegünstigten Höchstbetrag nicht überschreiten.

§ 12. Geldwert der Deckungsrückstellung

- 12.1 Der Geldwert der Deckungsrückstellung ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl Ihrer Fondsanteile mit dem am Bewertungsstichtag gültigen Rücknahmepreis eines Fondsanteiles.
- 12.2 Der Bewertungsstichtag ist bei Rückkauf und bei Ablauf der Versicherung der letzte Börsentag bzw. der letzte periodische Transaktionstag vor dem Fälligkeitstermin. Im Ablebensfall ist der Bewertungsstichtag der letzte Börsentag bzw. periodische Transaktionstag des Monats, in dem die Meldung des Todesfalls bei uns eingelangt ist. Wir behalten uns jedoch vor, den Geldwert der Deckungsrückstellung erst nach Veräußerung der zugrundeliegenden Vermögensgegenstände zu ermitteln. Diese Veräußerungen führen wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer unverzüglich durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungsstichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung.

§ 13. Kapitalgarantie

- 13.1 **Sie erhalten bei widmungsgemäßer Verwendung der Versicherungsleistung (§ 108i Abs 1 Z 2 und 3 EStG) und nach Ablauf des Mindestbindungszeitraumes eine Kapitalgarantie auf Ihre einbezahlten Prämien und die gutgeschriebene, staatlich erstattete Prämienförderung. Widmungsgemäße Verwendung liegt insbesondere bei Überweisung als Einmalprämie in eine Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG) vor, wobei die Zusatzpension frühestens ab Vollendung des 40. Lebensjahres ausgezahlt werden kann.**
Zusätzlich zu diesen gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen erhalten Sie Kapitalgarantie bei Auszahlung der Versicherungsleistung bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und im Ablebensfall. Für den Rückkauf gilt die Kapitalgarantie nicht.
- 13.2 Die Basler hat mit der Capital Bank – GRAWE Gruppe AG, Burgring 16, 8010 Graz, einen Garantievertrag zugunsten des Versicherungsnehmers abgeschlossen. Die Bank garantiert darin dem Versicherer für den Fall, dass der Auszahlungsbetrag bei widmungsgemäßer Verwendung des Anspruches aus der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge nach Ablauf des Mindestbindungszeitraumes geringer ist als die Summe der eingezahlten Prämien zuzüglich der gutgeschriebenen staatlich erstatteten Prämienförderung, dem Begünstigten im Wege über die Versicherung den Differenzbetrag nach Prüfung zu erstatten (Vertrag zugunsten Dritter). Anstelle der Basler übernimmt daher die Bank gegenüber dem Versicherungsnehmer die Kapitalgarantie. Die Basler übernimmt weder die Garantie für den Wert oder die Verfügbarkeit der Fondsanteile noch für die Solvenz der Capital Bank – GRAWE Gruppe AG. Dieses Risiko trägt somit der Versicherungsnehmer.

- 13.3 Die Garantie entsteht dem Versicherungsnehmer gegenüber durch Zustellung der Polizze.
- 13.4 Unbenommen der Forderungsrechte des Versicherungsnehmers aus dem Vertrag zugunsten Dritter gegen die Bank erfolgt aus Einfachheitsgründen die zahlungstechnische Abwicklung der Kapitalgarantie über die Basler.
- 13.5 Für den Ablebensfall vor Ablauf des Mindestbindungszeitraumes trägt die Basler die Kapitalgarantie.
- 13.6 Beträge, die dem Bund aufgrund unrechtmäßig in Anspruch genommener staatlicher Prämienförderung rückerstattet werden müssen, sind von der Kapitalgarantie nicht umfasst.

§ 14. Staatliche Prämienförderung

- 14.1 **Die Basler Prämienpension wird gemäß § 108g EStG staatlich gefördert.** Details zur staatlichen Förderung können dem Informationsblatt des Antragsformulars entnommen werden.
- 14.2 **Die nicht widmungsgemäße Verwendung der Versicherungsleistung in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung (§ 108i Abs 1 Z 1 EStG) hat nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen steuerliche Nachteile (derzeit Rückerstattung von 50% der bis dahin gutgeschriebenen, staatlich erstatteten Prämienförderung und Nachversteuerung der Kapitalerträge mit 25%), wobei die jeweiligen Beträge durch den Versicherer automatisch abgezogen und an die Finanzbehörde rückerstattet werden.**
- 14.3 Zu Unrecht bezogene staatliche Prämienförderungen müssen wir von Ihnen zurückfordern und der Finanzbehörde rückerstatten.

§ 15. Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

- 15.1 Eine Verpfändung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.
- 15.2 Die Einhaltung des Mindestbindungszeitraumes gilt auch Dritten gegenüber.
- 15.3 Eine Abtretung des Vertrages ist nicht möglich.

§ 16. Erklärungen

Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Unsere Erklärungen erfolgen ebenfalls schriftlich.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 17. Bezugsberechtigung

- 17.1 Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt für die Versicherungsleistung im Ablebensfall ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Todesfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.
- 17.2 Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann können das Bezugsrecht sowie Verfügungen, die das Bezugsrecht schmälern, nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- 17.3 Ist die Polizze auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Polizze uns seine Berechtigung nachweist.

§ 18. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 19. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Polizze, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif, die Modellrechnung und die vorliegenden Versicherungsbedingungen.

§ 20. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 21. Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzaufsichtsbehörde (FMA), A-1020 Wien, Praterstraße 23.

§ 22. Gewinnbeteiligung

Der Vertrag nimmt an keiner Gewinnbeteiligung teil.

§ 23. Haftungs- und Schadenersatzansprüche

Die Wertentwicklung Ihres Vertrages hängt von den Erträgen der zugrundeliegenden Kapitalanlagen ab. Wir haben keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Fondsanteile, die im Wert sowohl steigen als auch fallen können, und deren Werte gegebenenfalls auch durch schwankende Wechselkurse beeinflusst werden können. Das Veranlagerungsrisiko trägt somit der Versicherungsnehmer. Wir weisen Sie darauf hin, dass Erträge der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung von Fondsanteilen zulassen. Weder die Basler noch der Vermittler haften für eine bestimmte Entwicklung der Fondsan-

teile. Daher sind sämtliche Schadenersatzansprüche wegen der Wertentwicklung der Fondsanteile gegenüber der Basler sowie dem Vermittler ausgeschlossen. Den Vermittlern ist es nicht gestattet, von den jeweils gültigen Fondsunterlagen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Solche Erklärungen sind unwirksam.

Der Schadenersatzausschluss gilt unbeschadet des § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG auch bei Verletzung der Pflichten nach § 75 Abs. 2 Z 1 bis 5 VAG.

Durch die Kapitalgarantie ist das Risiko von Verlusten in den in 13.1 aufgezählten Fällen jedoch ausgeschlossen.

§ 24. Änderung der Rechtslage

24.1 Wir behalten uns vor, einzelne Bestimmungen im Vertrag, in den Tarifen, in den Versicherungsbedingungen, im Antrag oder im Informationsblatt auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen

- im Falle von die prämiengünstige Zukunftsvorsorge betreffenden Änderungen von Gesetzen, der Rechtsprechung oder der Rechtsansicht der Verwaltungs- insbesondere Steuerbehörden,
- im Falle ihrer Unwirksamkeit sowie
- zur Abwendung und Behebung einer aufsichtsbehördlichen Beanstandung.

24.2 Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln können wir den Wortlaut einzelner Bestimmungen ändern, wenn die Änderung vom Bedeutungszusammenhang des bisherigen Vertragstextes gedeckt ist und sie dem wirklichen oder angenommenen Willen beider Vertragsteile unter Berücksichtigung von Treu und Glauben entspricht.

Gültig ab 01.01.2008